

anwaltschaft die Untersuchung an den Einzelrichter abgeben, in welchem Falle dann das im sechszehnten Kapitel der St. V. D. geordnete Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt. Der Einzelrichter hat sich dann der Erledigung der Sache zu unterziehen und kann nicht über das bezeichnete Strafmaß hinaus erkennen.

VI. Bedarf es zur Beurtheilung der Kompetenz nach III Ziffer 4 und 5 der Ermittlung des Werths einer Sache, so ist der gemeine Werth derselben zur Zeit der Verübung der betreffenden strafbaren Handlung zu berücksichtigen und dieser Werth durch Sachverständige oder durch Versicherung des Eigenthümers der Sache, oder Desjenigen, dem sie zur Braufsichtigung oder Verwahrung anvertraut war, oder auf sonst geeignete Weise festzustellen.

VII. Sofern nach dem Vorstehenden Strafsätze entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Strafsatz an, dem die in Frage stehende strafbare Handlung unterliegt. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Milderungsgründen, oder mildernden Umständen, unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden.

VIII. Die Kompetenz für den Versuch und für die Theilnahme (§§. 47—49 und §. 257 al. 3 St. V. B.) richtet sich nach dem vollendeten, bezüglich dem Hauptverbrechen, gleichviel, ob ein Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

IX. Sind bei der Theilnahme an einer strafbaren Handlung für die einzelnen Teilnehmer verschiedene gesetzliche Strafsätze aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Zuständigkeit der Gerichte rücksichtlich aller Teilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafsätze zu Verurtheilende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

§. 2.

Zu Art. 57 St. V. D.

Der Art. 57 St. V. D. wird aufgehoben und es tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichts über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die Ankläger und Gehilfen.

Ist der Hauptverbrecher mit in Untersuchung, so kann vor das zu dieser Untersuchung kompetente Gericht auch Derjenige gezogen werden, welcher sich der Begünstigung, oder Fehleri (§. 257 al. 1 und 2, §§. 258 und 259 St. V. B.) in Bezug auf die betreffende strafbare Handlung schuldig gemacht hat.

Sind bei mehreren Mithätern verschiedene Gerichte zuständig, so wird das zuvor kommende Gericht über alle Mithäter zuständig.